

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

### **9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2024 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

a) Offene Landschaft	13,86 EUR
b) Ödland	7,61 EUR
c) Gewässer	7,61 EUR
d) Wald, Gehölz	11,36 EUR
e) Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche	51,36 EUR
f) Sonstige Fläche	22,61 EUR
g) für Vorteilsflächen für die Schöpfwerks- und Deichunterhaltung	
im Einzugsgebiet Polder 2	39,28 EUR
im Einzugsgebiet Polder 3-5	50,10 EUR
im Einzugsgebiet Polder 6	30,37 EUR
im Einzugsgebiet Polder 7	19,43 EUR
im Einzugsgebiet Polder 10-11	27,32 EUR
im Einzugsgebiet Polder Winkelmannsgraben	71,07 EUR

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Eggesin, den 13.12.2024



Schwibbe  
Bürgermeisterin



### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.